



Betreff:

öffentlich

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Städtischen Musikschule der Landeshauptstadt
Potsdam**

Einreicher: Musikschule	Erstellungsdatum	21.04.2015
	Eingang 922:	21.04.2015

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
06.05.2015	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Städtischen Musikschule der Landeshauptstadt Potsdam
(Erste Musikschuländerungssatzung)

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

- Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf
- zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

keine

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

Gemäß §§ 51, 60 AO können Steuervergünstigungen gewährt werden, wenn die Satzung gemeinnützige Zwecke verfolgt und dies auch aus der Satzung genau hervorgeht. Hierzu bedarf es der konkreten Benennung eines in § 52 Abs. 2 benannten Katalogzwecks, so dass die derzeitige bloße Umschreibung des Zwecks aus § 52 Abs. Nr. 4 AO (Förderung von Kunst und Kultur) in § 1 Absatz 2 der Satzung nicht genügt. Durch Einführung des Satzes: „Sie dient der kulturellen Förderung, insbesondere der ausschließlichen und unmittelbaren Förderung der Kunst“ ist der Zweck nun ausreichend bestimmt.

Das Finanzamt Potsdam hatte im Feststellungsverfahren nach § 60a AO mit Schreiben vom 10.03.2015 darauf hingewiesen, um die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu erhalten.

Anlage:

- Satzungsänderung